

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 1. September 1981

**zur Festsetzung des Mindestverkaufspreises für den Verkauf von für die Ausfuhr vorgesehenem Olivenöl im Rahmen der zweiten Teilausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1879/81**

(Nur der griechische Text ist verbindlich)

(81/743/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3454/80<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1879/81 der Kommission zur Eröffnung einer Dauerausschreibung zum Verkauf von für die Ausfuhr vorgesehenem Olivenöl aus Beständen der griechischen Interventionsstelle<sup>(3)</sup>, verkauft diese ab Juli 1981 eine Gesamtmenge von rund 12 000 Tonnen naturreinem Olivenöl, extra, das aus Interventionen des Ölwirtschaftsjahres 1980/81 stammt.

Nach Artikel 5 dieser Verordnung wird anhand der eingegangenen Angebote ein Mindestverkaufspreis festgesetzt.

Aufgrund der im Rahmen der zweiten Teilausschreibung gemachten Angebote wird der Mindestpreis wie nachstehend vorgesehen festgesetzt.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Für die zweite Teilausschreibung wird der Mindestverkaufspreis nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1879/81 für das zu verkaufende Olivenöl wie folgt festgesetzt :

Naturreines Olivenöl, extra : 7 863 Dra/100 kg.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die griechische Republik gerichtet.

Brüssel, den 1. September 1981

*Für die Kommission*

Poul DALSAGER

*Mitglied der Kommission*

---

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 360 vom 31. 12. 1980, S. 16.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 187 vom 9. 7. 1981, S. 19.